

Häusliche Gewalt

Geschlechtsspezifische Gewaltanwendungen und darauf bezogene qualifizierte Interventionsprogramme

■ Heinz Cornel

Der gesellschaftliche Blick auf häusliche Gewalt hat sich unzweifelhaft in den letzten Dekaden radikal gewandelt. Einst von der Privatsphäre geschützt und öffentlich bagatellisiert, sind gewalttätige Übergriffe in der Familie zum Feld staatlicher Intervention geworden. Die Täter können sich immer seltener erfolgreich auf verbreitete Vorstellungen einer legitimen Ausübung des Patriarchats berufen, sondern werden als abweichend gekennzeichnet. Zahlreiche Interventionsprojekte belegen, dass eine strafrechtliche Sanktion alleine nicht ausreicht, dass sozialpädagogische Arbeit mit Opfern und Tätern nötig ist, um Gewaltstrukturen nachhaltig zu durchbrechen. Heinz Cornel zeigt, wo vor diesem Hintergrund die Stärken der in Berlin entwickelten Fortbildung von GruppenleiterInnen für Täterprogramme liegen.

Dieser Beitrag möchte über Anlass und Gründe für eine qualifizierte Fortbildung von TrainerInnen für erprobte Kurse gegen häusliche Gewalt informieren und soll begründen, dass solche Angebote notwendig und sinnvoll sind. Diese spezifische Argumentation kann und will nicht den Beweis der Überlegenheit gerade dieses Programms führen, zumal gar keine diesbezüglichen empirischen Daten angeführt werden und auf andere Programme und ihre Effekte nicht eingegangen wird, sondern nur plausible Argumente vorlegen, die für die präsentierten Elemente des Fortbildungsprogramms sprechen. Ob sich dieses Programm bewährt, muss eine regelmäßige Evaluation während und nach der Durchführung aus der Perspektive der Praxis ergeben.

Kriminalpolitische Ausgangslage und Begründung

Die Plausibilität eines solchen Täterprogramms darf sich nicht nur darauf beziehen, dass sozialpädagogisch wichtige Lernschritte vermittelt werden, sondern auch darauf, ob dieses Programm, das sich an Straftäter richtet und viele faktische Bezüge zum Sanktionensystem hat, kriminalpolitisch zu rechtfertigen ist, ob – wie bei anderen Deliktsbereichen auch – den Anforderungen an eine rationale Kriminalpolitik entsprochen wird.

Die Begründung und Befürwortung dieses Programms für soziales Lernen, das Anlass für einen Entwicklungsprozess sein soll mit dem Ergebnis der Änderung des Verhaltens hinsichtlich der häuslichen Gewalt, stellt somit ein Element in

einer Debatte dar, die sich auch auf viele andere Delinquenzbereiche beziehen kann und sollte. Auch für andere Delikte und Begehungsformen sind nichtrepressive, sozialarbeiterische Angebote sinnvoll. Was welche Angebote zur Reduzierung des Wiederholungsrisikos, als Element der Grenzziehung, zur Verdeutlichung des Unrechts und als Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der (potentiellen) Opfer leisten können, ist deliktenspezifisch unter Beachtung der Rechtsstaatlichkeit und des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu erproben, zu erforschen und zu entscheiden.

Eine kriminalpolitische Besonderheit für solche Interventionen im Bereich häuslicher Gewalt soll aber dennoch genannt werden. Während in vielen anderen Deliktbereichen das Strafrecht, insbesondere bezüglich des Schutzes des Eigentums, sehr energisch und meines Erachtens oft unverhältnismäßig eingesetzt wurde, hielt es sich gerade im Bereich häuslicher Gewalt oft zurück, bagatellierte das Geschehen und definierte es als privat, womit gleichzeitig gemeint war, dass staatliche Strafen hier deshalb nichts zu suchen haben.¹ Während in anderen Deliktsbereichen um andere, alternative Formen sozialer Kontrolle, die weniger in Grundrechte eingreifen, gerungen werden musste, ergab sich in diesem Bereich eine Diversion häufig aus alter Tradition, eine faktische Duldung männlichen Züchtigungsrechts in der Familie, wie es ja bis Ende des 19. Jahrhunderts rechtlich verbrieft war. Eine Kombination ideologisch begründeter Achtung familiärer »Intimsphäre«, aus der sich der Staat heraushalten sollte, Glauben an die Selbstregulation von Konflikten und augenzwinkerndem Akzeptieren typisch männlicher Machtausübung

führte zu einer faktischen Diversion um das Strafrecht herum und damit zu einem mangelnden Rechtsschutz für die Opfer, die in rechtsschutzfreien Räumen Gewalt und Demütigung erleben mussten.

Dabei konnten sich diese Positionen gerade in den letzten 15 Jahren auf Erkenntnisse über die mangelnde oder zumindest oft überschätzte Reichweite strafrechtlicher Sanktionen und ihrer Androhung berufen. Eine Erkenntnis, die zwar grundsätzlich nicht dadurch falsch ist, dass man sie selektiv anwendet, die jedoch die Klarstellung erfordert, dass Diversion nicht dadurch beginnt, dass der Unrechtsgehalt einer Tat bagatellisiert wird und das Opfer allein gelassen wird.

Was wird unter »häuslicher Gewalt« verstanden?

Es ist hier kein Platz für eine umfassende Gewaltdefinition oder auch nur Referierung der Diskurse zum Gewaltbegriff. Inzwischen ist allgemein bekannt, dass Gewaltbegriffe sehr kontextbezogen sind und dass der Hinweis beispielsweise auf strukturelle Gewalt diesen einerseits sehr erweitert und damit sensibel für soziale Verhältnisse und insbesondere Ungleichheiten macht, dass er bezüglich interpersonaler Konflikte aber an Schärfe verliert. Kontextbezogenheit erfordert deshalb einen Gewaltbegriff, der den Zweck der Definition, Zielgruppen, berufliche Zusammenhänge usw. nennt. »Gewalt ist damit ein politischer Begriff, ihre Bestimmung ist ein Werturteil. Sie ist auch eine Zweckmäßigkeitsentscheidung, denn die große Unterschiedlichkeit der Gewalt-

definition zwischen den verschiedenen Berufsgruppen wie z.B. PolizeibeamtInnen, JuristInnen, ÄrztInnen, PsychologInnen, SoziologInnen, Sozial- und PolitikwissenschaftlerInnen beruht auch darauf, dass jede Profession den Gewaltbegriff ausbildet, der ihr am zweckmäßigsten und handhabbarsten erscheint und mit dem sie glaubt, ihre jeweilige gesellschaftliche Funktion am Besten ausüben zu können.«²

Die Forderung nach Kontextbezogenheit hat die Konsequenz, dass Gewaltdefinitionen nicht austauschbar sind, dass der Gewaltbegriff des Strafrechts, beispielsweise hinsichtlich der Nötigung oder der häuslichen Gewalt nicht unbedingt für die Analyse gesellschaftlicher Zustände und Entwicklungsprozesse taugt.

Entsprechend soll auch hier im folgenden mit einem Gewaltbegriff gearbeitet werden, der nichts weiter vermag, als verschiedene Handlungen bzw. Verhaltensweisen voneinander abzugrenzen – ein bescheidenes Unterfangen als es meist in den großen Gewaltdiskursen versucht wird, aber für den hier angestrebten Zweck völlig ausreichend.

»Von Gewalt soll immer dann gesprochen werden, wenn ein menschliches intentionales Handeln durch Zwang eine Schädigungsabsicht verfolgt und dabei Normen bricht.«³

Schweikert bezeichnet häusliche Gewalt schlicht als männliche Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum⁴ und erfasst damit trotz der Kürze neben der fast hundertprozentigen Verteilung hinsichtlich Tätern und Opfern vor allem das Machtgefälle und den Aspekt, dass in einem Bereich, der eigentlich als Schutzraum erlebt wird, das Opfer in ganz besonderer Weise rechtlos ausgeliefert ist. Schweikert geht davon aus, dass es sich bei der häuslichen Gewalt »nicht immer um strafbare Handlungen handelt.«⁵

Etwas ausführlicher definieren Zimmermann u.a. die häusliche Gewalt:

»Bei häuslicher Gewalt handelt es sich Gewaltstraftaten, die fast ausschließlich von Männern in engeren, bestehenden oder ehemaligen Beziehungen zu Frauen ausgeübt werden und überwiegend im vermeintlichen Schutzraum der »eigenen vier Wände«, also »zu Hause« stattfinden. Ein Fall häuslicher Gewalt wird angenommen, wenn:

- eine häusliche Gemeinschaft ehelicher oder nichtehelicher Art besteht, also Täter und Opfer in einer gemeinsamen Wohnung leben, bzw. Täter und Opfer bei bestehender Lebensgemeinschaft über zwei Meldeanschriften verfügen;
- die häusliche Gemeinschaft in Auflösung ist;
- die häusliche Gemeinschaft bereits seit einiger Zeit aufgelöst worden ist (Beispiel: laufendes Trennungsjahr bei Scheidungen mit getrennten Wohnungen und gewisse Gemeinsamkeiten oder Kontakte noch über die Scheidung hinaus fortbestehen; bspw. Sorgerecht/Umgangsrecht für Kinder, geschäftliche Abwicklungen);
- bereits geschiedene Eheleute vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens noch Kontakte unterhalten, ohne in gemeinsamer Wohnung zu leben.«⁶

In den letzten Jahren wurden Berichte über häusliche Gewalt nicht mehr so tabuisiert⁷ wie früher – aber im öffentlichen Diskurs über Gewalt und den lautstark propagierten Thesen vom Anstieg der Gewalttätigkeiten war darüber wenig zu hören. Obwohl schon im Bericht der Gewaltkommission von 1989 von Schwind und Baumann breit darüber berichtet wurde.⁸

Die Zahlen

Insgesamt beträgt der Anteil männlicher Tatverdächtiger bei allen polizeilich registrierten Delikten in den letzten 10 Jahren konstant zwischen 75 und 80 %. Bei Delikten wie Mord und Totschlag, gefährlicher und schwerer Körperverletzung, Raub und Straftaten gegen die persönliche Freiheit schwankt diese Quote sogar um 90 %.

Betrachtet man die Opfergefährdung, so überwiegt dabei ebenfalls der Anteil der Männer, jedoch weniger ausgeprägt. So waren 1999 bei Mord und Totschlag 65,4 % der Opfer männlich, bei Raub und räuberischer Erpressung 67,3%, bei Körperverletzungsdelikten 66,1%, bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit 59,3 % und nur bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung überwog der Anteil weiblicher Opfer mit 91,6 %.⁹

Das führt zu einer deutlich höheren Opfergefährdung von Männern, wenn man die Quoten pro 100.000 Einwohner vergleicht:

	Männer	Frauen
<i>Vollendeter Mord und Totschlag:</i>	1,5	1,0
<i>Vollendete Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:</i>	2,9	27,1
<i>Vollendete Raubdelikte und räuberische Erpressung:</i>	93,3	42,4
<i>Vollendete Körperverletzungsdelikte:</i>	669,3	330,3
<i>Vollendete Straftaten gegen die persönliche Freiheit:</i>	210,7	137,0 ¹⁰

Häusliche Gewalt wird als solche von den Statistiken nicht gesondert ausgewiesen. Jedoch lassen sich durch die erhobenen Merkmale der Nähe zwischen Täter und Opfer durch Verwandtschaft und Bekanntheit gewisse Indizien interpretieren. Seit den Untersuchungen des kürzlich verstorbenen Berliner forensischen Psychiaters Wilfried Rasch ist bekannt, dass selbst bei den Tötungsdelikten etwa in jedem zweiten Fall das Opfer dem Täter verwandt oder nahe bekannt ist.¹¹

Das bestätigten auch die neueren polizeilichen Kriminalstatistiken, selbstverständlich mit de-

liktspezifischen Ausprägungen. So waren bei den vollendeten Mord- und Totschlagsdelikten in 34,1 % Täter und Opfer miteinander verwandt¹² und in 29,7 % waren sie miteinander bekannt, was eine Summe von immerhin 63,8 % ergibt. Bei den vollendeten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung waren immerhin 20,4 % verwandt und 36,8 % bekannt, was eine Summe von 57,2 % ergibt. Bei den vollendeten Körperverletzungsdelikten, die hier von besonderem Interesse sind, waren 11,5 % miteinander verwandt und 27,1 % bekannt, was zu einer Summe von 38,6 % führt. Ähnlich sind die Quoten bei den vollendeten Delikten gegen die persönliche Freiheit, wo sie 11,3 %, 26,3 %, und als Summe 37,6 % betragen. Eine völlig andere Struktur hingegen ergibt sich bei den vollendeten Raubdelikten und räuberischen Erpressungen, wo nur in 0,8 % Täter und Opfer miteinander verwandt und in 7,8 % miteinander bekannt waren.¹³

Während 20,5 % der männlichen Opfer eines vollendeten Mordes oder Totschlags Angehörige des Täters oder der Täterin waren, betrug diese Quote bei weiblichen Opfern immerhin 52,3 %¹⁴. Noch deutlicher wird diese geschlechtsspezifische Differenz bei den Körperverletzungen. Während bei den 267.732 Fällen vollendeter Körperverletzung, in denen Männer das Opfer waren, nur 4,9 % Angehörige des Täters, der Täter oder der Täterin waren, traf das bei den weiblichen Opfern in 24,3 % der Fälle zu (bezogen auf 138.838 Fälle).¹⁵ Hier zeigt sich also sehr deutlich, dass die familiäre Intimität sich deutlich häufiger für Frauen als für Männer vom Schutz zur Falle verkehrt.

Wenn auch die polizeiliche Kriminalstatistik häusliche Gewaltdelikte nicht gesondert ausweist, so gibt es doch aus den letzten Jahren einige Erhebungen, die auch das Dunkelfeld mit einbeziehen wollen. Sie ergeben meines Erachtens noch kein sehr zuverlässiges Bild und sollen deshalb hier nicht inhaltlich wiedergegeben werden – sie sind bei Schweikers nachzulesen.¹⁶

Prügeln »ganz normale Männer«?

Soweit es Streit darüber gibt, ob »ganz normale Männer« aufgrund eines bestehenden durch Sozialisation vermittelten Männerbildes gewalttätig werden oder ob es dazu spezifischer Fehlentwicklungen im Sinne von Sozialisationsdefiziten oder psychiatrischer Befunde bedarf, ist einerseits anzumerken, dass es »ganz normale Männer« gibt, die trotz der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse nicht prügeln und insofern keine noch so radikale These uns der Aufgabe einer differenzierenden Ursachenanalyse enthebt. Andererseits geht es pragmatisch präventiv gewendet dabei nur um das Verhältnis von Bemühungen hinsichtlich der primären und sekundären Sozialisation und tertiärer Kriminalprävention in Bezug auf die Täter. Denn unbestritten ist ja, dass die Gewalttäter ihre »Handlungen als Inszenierungen einer vermeintlichen

»richtigen« oder gar »guten« Männlichkeit auf-fassen«,¹⁷ und dass deshalb die Orientierung an diesem Männerbild selbst zu thematisieren und zu ändern ist. Beide Zugänge sind deshalb notwendig. Denn selbstverständlich können (potentielle) Opfer nicht darauf vertröstet werden, dass die gesellschaftlichen Verhältnisse nun mal so seien und man geduldig auf die Ergebnisse künftiger Sozialisationsprozesse zu warten habe, sondern es muss das gesellschaftliche Unwerturteil deutlich gemacht und die Täter müssen an ihrem Verhalten entschlossen gehindert werden.

Täterprogramme bzw. Trainingskurse gegen häusliche Gewalt¹⁸

Täterarbeit und erst recht die Qualifizierung zur Täterarbeit (Perspektive aus der dritten Reihe) kann neben dem konsequenten Schutz der (potentiellen) Opfer, der Beweissicherung bei häuslicher Gewalt und der Beratung und psychischen Unterstützung der Frauen nur ein Element in einem vernetzten Interventionssystem sein, das zudem noch langfristige Perspektiven in der Bildungsarbeit nicht aus dem Auge verlieren darf.¹⁹

Als ein solches Element in einem komplexen System beruhen solche Programme inzwischen auf zahlreichen, auch internationalen Erfahrungen und wurden von vielen internationalen Gremien,²⁰ einschlägig engagierten deutschen Verbänden²¹ und AutorInnen gefordert.

So schließt beispielsweise Joachim Kersten seine Studie über Männlichkeit, Kultur und Kriminalität mit folgenden Zeilen: »Kriminalität entsteht nicht aufgrund der massenhaften Orientierung jüngerer Männer an sozial schädlichen oder gar »böartigen« Entwürfen von Männlichkeit, sondern aus einer risikohaften, das männliche, weibliche oder kindliche Opfer erniedrigenden Bewerkstelligung von Geschlecht als letzte Ressource von Selbstwert. Erstrebenswert erscheint die wissenschaftliche Entwicklung breiter gestreuter Programme im Bildungs-, Freizeit-, Ausbildungs- und Arbeitsbereich, aber auch im Bereich gerichtlicher und außergerichtlicher Sanktionen.«²²

Und schließlich schreibt Schweikert in ihrer Dissertation über häusliche Gewalt: »Nach der Erfahrung und erfolgreichen Erprobungen in anderen Ländern kann die Absolvierung eines Lern- und Trainingskurses für gewalttätige Männer eine geeignete strafrechtliche Interventionsmaßnahme bei häuslicher Gewalt bedeuten. Durch diese Maßnahme im Rahmen des Strafrechts findet zum einen eine Sanktionierung und eine Unrechtsbewertung statt, zum anderen wird dem Mann die Möglichkeit gegeben, sein Handeln zu reflektieren, Verantwortung zu übernehmen und nicht gewalttätige Verhaltensweisen zu üben.«²³ Ganz ähnlich argumentiert Monika Frommel in folgenden Zeilen: »Soziale Trainingskurse sind daher neben anderen Interventionen unverzichtbare Bestandteile einer verbesserten Strafverfolgung. Ihre Wirkung hängt davon ab, dass die

Strafjustiz Entschlossenheit und Flexibilität zu-geleich zeigt.«²⁴

Interventions- und Lernprogramme für Tätergruppen lassen sich als zweckrational sinnvolle Reaktionen auf strafbare Handlungen nur entwickeln, wenn es gemeinsamen Bedarf für solche Lernprozesse gibt, Anknüpfungspunkte, die man trotz aller Ressourcenorientierung auch als Defizite charakterisieren kann. Genannt werden bei Tätern häuslicher Gewalt immer wieder z.B. mangelhafte soziale Kompetenz und insbesondere kommunikative Fähigkeiten, geringes Selbstwertgefühl, Frauenhass, eigene Gewalterfahrung-

»Im Jahr 2002 wird an der Alice-Salomon-Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin erstmals ein qualifiziertes Fortbildungsprogramm zur Ausbildung als GruppentrainerIn für das Täterprogramm zur Arbeit mit gewalttätigen Männern angeboten werden«

gen und Defizite hinsichtlich der Affekt- und Selbstkontrolle. Die Männer streben in ihren Beziehungen keine Gleichberechtigung an, sondern die eigene Dominanz, Macht und Kontrolle. Gleichzeitig lehnen sie die Verantwortung für das eigene (gewalttätige) Verhalten häufig ab, nehmen sich selbst als Opfer wahr. Alkoholprobleme sind zwar nicht ursächlich, senken aber häufig die Hemmschwelle für aggressives Verhalten und erhöhen damit die Deliktwahrscheinlichkeit.

Entsprechend müssen die Lern- und Trainingsprogramme an diesen Unvermögen, verzerrten Wahrnehmungen und Gefühlen ansetzen und zur Übernahme von Verantwortlichkeit für das eigene Verhalten »zwingen«. Neben den inhaltlichen Bezugspunkten sind methodisch Therapien, Trainingskurse oder Behandlungsprogramme zu nennen, was hier auch nicht begrifflich insoweit präzisiert und weiter ausgeführt werden kann, als damit tatsächlich verschiedene Interventionsmethoden gemeint sind (und nicht nur unterschiedliche wissenschaftliche Disziplinen und Schulen als Bezugspunkte). Die häufig verwendeten, nicht sehr spezifischen und wohl gewollt stigmatisierenden Begriffe Täterarbeit oder Täterprogramme nehmen Anleihen bei unterschiedlichen sozialpädagogischen und therapeutischen Schulen, sprechen vom »zielgerichteten Einüben sensorischer, kognitiver und aktionaler Fertigkeiten oder Kompetenzen« und einer Art sozialtherapeutischem Konglomerat.²⁵

Arbeitsweise des Täterprogramms

Als Leitziel des Täterprogramms, das Ausgangspunkt für das an der Alice-Salomon-Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin entwickelte Fortbildungsprogramm war und ist, wird genannt, »Beziehungskonflikte und -Krisen gewaltfrei zu bewältigen« und die Frauen und Kinder der Täter zu schützen. Die teilnehmenden Männer²⁶

- legen sich schriftlich fest, künftig auf den Einsatz von körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt zu verzichten,
- ermöglichen den Kontakt zwischen ihrer Partnerin und den TrainerInnen und bejahen, dass diese gegebenenfalls über erneute Gewalttätigkeit informiert werden,
- lernen, in welchen Situationen sie zur Gewalt gegriffen haben bzw. mit ihr drohten,
- schildern ihre Gewalthandlungen in einer aktiven Wortwahl ohne Verleugnungen, Bagatellisierungen und Schuldverweise auf die Partnerin,
- sollen in die Lage versetzt werden, Stressfaktoren und für sie kritische Situationen zu erkennen und gewaltfrei zu verändern oder sich zurückzuziehen,
- sollen ihre gewalt- und stressfördernden Einstellungen und Bewertungen identifizieren können und zugunsten konstruktiver Alternativen modifizieren,
- lernen ihre Gefühlswahrnehmungen besser zu identifizieren und klarer zu kommunizieren,
- sollen erkennen, welche Risikosituationen sie auf dem Hintergrund ihrer persönlichen Lebensgeschichte als bedrohlich, ängstigend usw. erleben und warum sie zur Gewalt gegriffen haben bzw. damit drohten,
- lernen, Abwertungen und Kränkungen ihnen gegenüber wahrzunehmen und gewaltfrei zu konfrontieren,
- werden in die Lage versetzt, Konflikte in ihrer Beziehung anzusprechen und unter Einbeziehung der Perspektive der Partnerin zu lösen und
- demonstrieren ihre erweiterten Fertigkeiten in der Gruppe und zeigen damit handlungsleitende Einstellungen, in denen größere Wertschätzung und Akzeptanz von Frauen deutlich wird.

Der Zugang zu den Interventionsprojekten erfolgt über Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Rechtsanwälte, Strafvollzug, Bewährungshilfe und Beratungsstellen. Häufig ist Hintergrund der Teilnahme eine Weisung oder Auflage oder der vom Rechtsanwalt oder der Rechtsanwältin vermittelte Selbstmelder verspricht sich von der Bereitschaft zur Teilnahme an dem Programm zumindest eine Strafmilderung bzw. eine Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung. Auch ein gewisser Druck der Lebenspartnerin, die die Fortsetzung der Beziehung an die Teilnahme an einem solchen Täterprogramm knüpft,

wird häufig wahrgenommen. Natürlich ist das nicht die oftmals in der »reinen Lehre« gewünschte Primärmotivation, die aus dem Leidensdruck am eigenen Handeln entsteht. Es stellt sich aber ohnehin zum einen die Frage, wie häufig eine solche Einsicht empirisch tatsächlich zu Beginn vorhanden ist, wie man diese ermitteln kann oder ob es sich nicht eher um ein Konstrukt der TherapeutInnen, BeraterInnen oder TrainerInnen handelt und zum zweiten, ob man denn bei all den anderen gewalttätigen Männern statt dem Vertrauen auf eine extrinsische Motivation allein auf Repression und Wegschluss setzen sollte mit dem Risiko einer höheren Wiederholungsgefahr.

Auf die Methode und den Inhalt des Programms, das auf langjährigen Erfahrungen der Einrichtungen Beratungsstelle im Packhaus in Kiel, Männerbüro Hannover e.V., Mannege – Programm Konflikt-Krise-Gewalt e.V. in Berlin und dem Münchener Informationszentrum für Männer e.V. beruht, kann hier nicht näher eingegangen werden.

Die Interventionsprogramme stehen in den Spannungsfeldern zwischen den Versuchen des Verstehens der Aktionen einerseits, das durch Moralisieren und Bewerten häufig nur schwer möglich ist, und andererseits der klaren Zuschreibung von Verantwortlichkeit, um durch die Intervention präventiven Schutz potentieller Opfer leisten zu können. Dem entspricht ein Konzept von sozialer Kontrolle, das einerseits mit Repression droht, Unrecht als solches bezeichnet und Grenzen zieht und andererseits durch soziale Arbeit bestrebt ist, »dem Klienten zu helfen, sich in Zukunft nicht mehr abweichend zu verhalten.«²⁷

Fortbildung für GruppenleiterInnen von Täterprogrammen an der ASFH

Im Jahr 2002 wird an der Alice-Salomon-Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin erstmals ein qualifiziertes Fortbildungsprogramm zur Ausbildung als GruppentrainerIn für das Täterprogramm zur Arbeit mit gewalttätigen Männern angeboten werden.²⁸ Die qualifizierte Fortbildung richtet sich an SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen, PsychologInnen sowie andere, die im Bereich Gewalt-, Männer- und Jugendarbeit tätig sind oder tätig werden wollen und bereits eine qualifizierte Ausbildung haben.

Nach der Auswahl der TeilnehmerInnen und einer Selbsterfahrungswoche zum Thema Gewalt wird es 9 oder 10 Blöcke mit zusammen 148 Stunden (einschließlich Selbsterfahrungswoche 180 Stunden) geben, die durch Hospitationen und eine Co-Gruppenleitung ergänzt werden, um eine praxisnahe Ausbildung mit hoher Arbeits- und Selbstreflexion zu gewährleisten. In der Ausbildung wird es um Genderforschung, das Thema Gewalt, Ziele

und Methodik der Gruppentrainingskurse, Paarberatung, Rechtsgrundlagen, Sprachpsychologie und Methoden der Organisation und Evaluation gehen. Die Ausbildung steht im engen Zusammenhang zur Praxis der Täterprogramme und soll in der Auseinandersetzung mit diesen auch helfen, diese Programme selbst inhaltlich weiterzuentwickeln. Dazu wird es auch nötig sein, sich selbst differenziert mit dem Thema Gewalt im persönlichen Kontext auseinander zu setzen. Nach der regelmäßigen Teilnahme und dem erfolgreichen Abschluss einer schriftlichen Arbeit und eines Colloquiums wird die ASFH ein Zertifikat vergeben.

Prof. Dr. Heinz Cornel ist Professor für Jugendrecht, Strafrecht und Kriminologie an der Alice-Salomon-Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin und Mitherausgeber der Neuen Kriminalpolitik

Literatur:

- Cornel, Heinz*, Schwere Gewaltkriminalität durch junge Täter in Brandenburg, Potsdam/Berlin 1999
- Honig, Michael-Sebastian*, Gewalt in der Familie, in: Schwind/Baumann, Bochum 1989, Band III Sondergutachten, S. 343ff.
- Kersten, Joachim*: Gut und Geschlecht: Männlichkeit, Kultur und Kriminalität, Berlin/New York 1997
- Pence/Paymar*, Education Groups for Men who Batter: The Duluth model New York 1993
- Rasch, Wilfried*: Tötung des Intimparters, Stuttgart 1964
- Schneider, Ursula*, Gewalt in der Familie, in: Schwind/Baumann, Bochum 1989, Band III Sondergutachten, S. 503ff.
- Schweikert, Birgit*: Gewalt ist kein Schicksal, Ausgangsbedingungen, Praxis und Möglichkeiten einer rechtlichen Intervention bei häuslicher Gewalt gegen Frauen unter besonderer Berücksichtigung von polizei- und zivilrechtlichen Befugnissen, Baden-Baden 2000
- Schwind/Baumann et al.*, Bericht der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission), 4 Bände, Bochum 1989
- Zimmermann, Siegfried/Hinz, Walter/Frommel, Monika/Eggerding, Klaus/Dubberke, Martin/David, Klaus-Peter*: Täterarbeit, Programm zur Arbeit mit gewalttätigen Männern, Berlin 2001

Anmerkungen

- 1 Vgl. beispielsweise Schneider 1989, S.561f. und Honig 1989, S. 355f.
- 2 Schweikert, 2000, S. 39.
- 3 Frommel 2000, S. 19
- 4 Vgl. Schweikert 2000, S. 40
- 5 Vgl. Schweikert 2000, S. 43
- 6 Zimmermann u.a. 2000, S. 31f.
- 7 Vgl. Schweikert 2000, S. 41

- 8 Vgl. Schwind/Baumann 1989, Band I S.72ff., Honig 1989 und Schneider 1989.
- 9 Vgl. die Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, hrsg. vom Bundeskriminalamt, Wiesbaden 2000, S. 57
- 10 Vgl. die Polizeiliche Kriminalstatistik 1999, S. 59
- 11 Vgl. Rasch, Winfried: Tötung des Intimparters, Stuttgart 1964
- 12 Verwandtschaft wird hier entsprechend der polizeilichen Kriminalstatistik nicht im engeren Sinne wie im BGB verstanden und definiert, sondern es wird angeknüpft an den Angehörigenbegriff gem. § 11 Abs. 1, Nr. 1 StGB, der alle Verschwägerten, Verlobten, Geschiedenen, Pflegeeltern und Ehepartner mit einschließt.
- 13 Alle Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 1999, S. 61.
- 14 Insgesamt wurden Männer 584-mal und Frauen 436-mal als Opfer registriert. Vgl. PKS 1999, S. 61
- 15 Vgl. PKS 1999, S. 61
- 16 Vgl. Schweikert 2000, S. 45ff.
- 17 Kersten 1997, S. 189
- 18 Es soll hier keine Debatte über die Geeignetheit der verschiedenen Begriffe Training, Lernkurs, Trainingskurs, Therapie, Täterprogramm usw. geführt werden. Zwar wird nicht verkannt, dass mit diesen Begriffen Inhalte und verschiedene Orientierungen verbunden und transportiert werden, oft werden sie aber auch synonym verwandt. Eine Festlegung auf die Art der psychologischen, (sozial-)pädagogischen, sozialarbeiterischen oder (sozial-)therapeutischen Beeinflussung soll jedenfalls hier nicht erfolgen, zumal sie hier aus Platzgründen nicht begründet werden könnte.
- 19 Diese Bildungs- und sonstigen Informationsangebote sollten allerdings nicht vornehmlich unter Präventionsaspekten gesehen und unterbreitet werden, sondern sind schlicht Ausfluss des Gleichheitsgrundsatzes und der Menschenrechte; vgl. Cornel 1999, S. 133ff. mit vielen Vorschlägen.
- 20 Vgl. den Bericht über die Notwendigkeit einer Kampagne in der Europäischen Union zur vollständigen Ächtung der Gewalt gegen Frauen vom Ausschuss für die Rechte der Frau des Europäischen Parlaments vom 16. Juli 1997, S. 9 und den Bericht der Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen, Rahmen für Musterrechtsvorschriften betreffend Häusliche Gewalt, Vereinte Nationen, Menschenrechtskommission, New York 1996, S. 13
- 21 Grenzen setzen – Verantwortlich machen – Veränderung ermöglichen, hrsg. von der Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen, Berlin 1997, S. 12ff.
- 22 Kersten 1997, S.189; vgl. auch Pence/Paymar 1993
- 23 Schweikert 2000, S. 510
- 24 Frommel, in: Zimmermann u.a. 2001, S. 8
- 25 Zimmermann u.a., S. 33
- 26 Im folgenden werden Formulierungen aus dem Täterprogramm zitiert, vgl. Zimmermann u.a. S. 45ff.
- 27 Frommel, in: Zimmermann u.a., S. 22
- 28 Je nach Bedarf soll es mehrfach angeboten werden, wobei wir von zunächst mindestens 3 Durchgängen ausgehen.